

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 1994



2987. Quartierplan Itschnacherhang, Küssnacht

Am 14. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Küssnacht um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 217 vom 23. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Itschnacherhang (Teilrevision).

Gde. Küssnacht

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. August 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Die Revision umfasst ein Teilgebiet des mit Beschluss Nr. 4294/1964 vom Regierungsrat genehmigten Quartierplans Itschnacherhang. Das Teilgebiet wird im Norden durch die Zumikerstrasse S-3, im Osten durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 7825, 2931, 10639, 8908 und 8618, im Süden durch die Weinmanngasse und im Westen durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 820, 11388, 11387, 9813 und 7853 begrenzt.

Der Quartierplan beschränkt sich auf den Verzicht des durchgehenden Ausbaus der Langjurthenstrasse, wie er im ursprünglichen Quartierplanverfahren Itschnacherhang vorgesehen war. Anstelle des aufzuhebenden Strassenteilstücks ist eine Fusswegverbindung vorgesehen. Die Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 7825, 2931, 9813 und 11387 über die bestehende Ausfahrt in die Zumikerstrasse S-3 wird beibehalten.

Mit dem Verzicht auf den durchgehenden Ausbau der Langjurthenstrasse können die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4294/1964 genehmigten Bau- und Niveaulinien im noch nicht ausgebauten Abschnitt aufgehoben werden. Gleichzeitig wird die entstehende Baulinienlücke an der Zumikerstrasse S-3 geschlossen.

Die Politische Gemeinde Küssnacht übernimmt die Administrativkosten, während die notariellen und grundbuchamtlichen Kosten zu Lasten der Quartierplanbeteiligten gehen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 217 des Gemeinderates Küssnacht vom 23. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Itschnacherhang (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

zung von zwei Dossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi